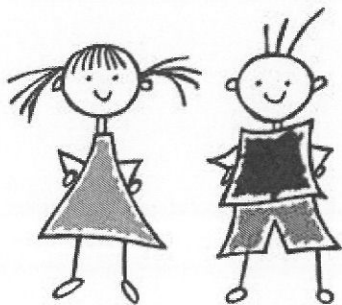


kinderbetreuung Riederich

Landkreis Reutlingen

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die kommunalen
Kindertageseinrichtungen**



Beilage zum Amtsblatt vom 25.07.2013

Kinder

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 17.07.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Riederich betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderkrippen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Kindergärten sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt bis zum Verlassen der Grundschule. Sie dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 1. Gewünschter Beginn des Benutzungsverhältnisses
 2. Gewünschtes Betreuungsangebot
 3. Anschrift und Unterschriften der Sorgeberechtigten
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Riederich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Riederich kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung,
 - c) die wiederholte Nichteinhaltung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Personenberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Personenberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid benannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.
- (3) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August ist keine Gebühr zu entrichten.
- (4) Für Kinder, die einen Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 3 als Monatsgebühr. Über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses bis zum Schuleintritt entscheidet die Gemeinde Riederich in Absprache mit der Einrichtung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Kinderkrippe wird gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Gebührenschuldners, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 5.
Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Für die Kinderkrippe gilt ab dem ersten Tag der Aufnahme der entsprechende Kalendermonat als Eingewöhnungsmonat. Die Personensorgeberechtigten bezahlen im Eingewöhnungsmonat 37,5 % der eigentlichen Benutzungsgebühr.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Kindergärten wird gestaffelt nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Gebührenschuldners, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 5.
Die Benutzungsgebühren für den Besuch eines Kindergartens ergeben sich aus Anlage 2.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ergeben sich aus Anlage 3.
- (5) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr.
Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet: Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII). Ebenso Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Einkünfte nach dem Wohngeldgesetz.
Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.
- (6) Je kindergeldberechtigtes Kind können pro Jahr 3.000,00 Euro vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag). Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Einkommensstufe, in die sich die Eltern/Personenberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.
- (7) Der Gebührenschuldner stuft sich auf der Grundlage seines maßgeblichen Einkommens nach Abs. 5 selbständig ein. Die Einstufung ist im Rahmen der Anmeldung des Kindes vorzunehmen. Die Gemeinde Riederich ist berechtigt, die Offenlegung der Einkommensverhältnisse zu fordern und die Selbsteinstufung des Gebührenschuldners zu überprüfen.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 und 3 ist die Änderung der Gemeinde Riederich unter Angabe des Kalendermonats, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(9) Treten im Laufe des Jahres nicht nur kurzfristige, erhebliche Verschlechterungen in den Einkommensverhältnissen des Gebührenschuldners auf, so kann der Gebührenschuldner (§ 6) für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum einen Antrag auf Ankerkennung eines sozialen Härtefalls stellen. Eine Änderung in den Einkommensverhältnissen gilt im Sinne des Satzes 1 als erheblich, wenn die eintretende Reduzierung des Einkommens mehr als 40 % beträgt.

Im Antrag sind die Höhe des Einkommens vor und nach der Änderung und der Zeitpunkt der Änderung zu benennen. Der formlose Antrag ist zu begründen. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert als Anlage vorzulegen.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt; frühestens jedoch für den vierten Monat, welcher auf die erhebliche Änderung in den Einkommensverhältnissen folgt.

Die Neufestsetzung gilt solange weiter, bis eine Verbesserung in den Einkommensverhältnissen eintritt. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Gemeinde Riederich als Träger der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Verpflegung

- (1) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren in der Kinderkrippe ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühren in den Kindergärten ergibt sich aus Anlage 2.
- (4) Die Höhe der Verpflegungsgebühren für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ergibt sich aus Anlage 3.
- (5) Eine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr erfolgt nur bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Abmeldung.

Unter fünf Tagen erfolgt keine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr. Die reguläre Verpflegungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Kind fünf bis neun zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt. Sie ermäßigt sich um die Hälfte, wenn ein Kind zehn bis 14 zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt, um Dreiviertel, wenn ein Kind 15 bis 19 zusammenhängende Besuchstage der Einrichtung fehlt. Ab 20 zusammenhängenden Besuchstagen wird die gesamte monatliche Verpflegungsgebühr erstattet.

Besuchstage sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochenenden und angekündigte Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Ein Tag vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung ist die Einrichtungsleitung über die Rückkehr des Kindes zu unterrichten.

§ 9 Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Betreuungsgebühren angeboten. Die Eltern/Personenberechtigten müssen sich bei der Anmeldung für eines der Modelle entscheiden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen. Anspruch auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.09.2009 sind zu beachten. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie aus dem Untersuchungsheft) muss in der Kindertageseinrichtung vorliegen.
- (5) Die Anmeldung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen. Der ausgefüllte Antrag auf Aufnahme ist im Rathaus einzureichen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Aufnahme einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Änderungen der Betreuungsform sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und nur mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen möglich. Grundsätzlich gilt der Betreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Riederich einen Betreuungsplatz innehat. Die Eltern haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelner Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Eltern/Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Versicherungen

(1) Die Kinder sind kraft Gesetzes auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ebenso während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit diese wiederum eine Unfallmeldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger veranlassen kann.

(3) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber dürfen die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen. Die Erzieher/innen sind berechtigt, fiebrige oder offensichtlich kranke Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten werden vorher unterrichtet.

(2) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Befund des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen. Die Kindertageseinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2) - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in Riederich vom 25.06.2010, zuletzt geändert am 20.06.2012, tritt mit Ablauf des 31.08.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Riederich, den 17.07.2013
Tobias Pokrop
Bürgermeister

Riederich, den 18.07.2013
Tobias Pokrop
Bürgermeister

Anlage 1: Betreuungsgebühren Kinderkrippe

Anlage 2: Betreuungsgebühren Kindergärten

Anlage 3: Betreuungsgebühren Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Anlage 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 17.07.2013

Betreuungsgebühren Kinderkrippe

		BIS 4 STUNDEN TÄGLICH - 20 STUNDEN PRO WOCHE					HT 20
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	221	166	110	0	
6	bis	65.000 €	191	143	96	0	
5	bis	55.000 €	162	121	81	0	
4	bis	45.000 €	132	99	66	0	
3	bis	35.000 €	103	77	52	0	
2	bis	25.000 €	74	55	37	0	
1	bis	15.000 €	44	33	22	0	

		BIS 5 STUNDEN TÄGLICH - 25 STUNDEN PRO WOCHE					HT 25
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	276	207	138	0	
6	bis	65.000 €	239	179	120	0	
5	bis	55.000 €	202	152	101	0	
4	bis	45.000 €	166	124	83	0	
3	bis	35.000 €	129	97	64	0	
2	bis	25.000 €	92	69	46	0	
1	bis	15.000 €	55	41	28	0	

		BIS 6 STUNDEN TÄGLICH - 30 STUNDEN PRO WOCHE					VÖ 30
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	331	248	166	0	
6	bis	65.000 €	287	215	143	0	
5	bis	55.000 €	243	182	121	0	
4	bis	45.000 €	199	149	99	0	
3	bis	35.000 €	155	116	77	0	
2	bis	25.000 €	110	83	55	0	
1	bis	15.000 €	66	50	33	0	

		BIS 7 STUNDEN TÄGLICH - 35 STUNDEN PRO WOCHE					VÖ 35
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	386	290	193	0	
6	bis	65.000 €	335	251	167	0	
5	bis	55.000 €	283	212	142	0	
4	bis	45.000 €	232	174	116	0	
3	bis	35.000 €	180	135	90	0	
2	bis	25.000 €	129	97	64	0	
1	bis	15.000 €	77	58	39	0	

		BIS 8 STUNDEN TÄGLICH - 40 STUNDEN PRO WOCHE					GT 40
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	441	331	221	0	
6	bis	65.000 €	383	287	191	0	
5	bis	55.000 €	324	243	162	0	
4	bis	45.000 €	265	199	132	0	
3	bis	35.000 €	206	155	103	0	
2	bis	25.000 €	147	110	74	0	
1	bis	15.000 €	88	66	44	0	

		BIS 9 STUNDEN TÄGLICH - 45 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	497	372	248	0
6	bis	65.000 €	430	323	215	0
5	bis	55.000 €	364	273	182	0
4	bis	45.000 €	298	223	149	0
3	bis	35.000 €	232	174	116	0
2	bis	25.000 €	166	124	83	0
1	bis	15.000 €	99	74	50	0

		BIS 10 STUNDEN TÄGLICH - 50 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	552	414	276	0
6	bis	65.000 €	478	359	239	0
5	bis	55.000 €	405	303	202	0
4	bis	45.000 €	331	248	166	0
3	bis	35.000 €	258	193	129	0
2	bis	25.000 €	184	138	92	0
1	bis	15.000 €	110	83	55	0

Verpflegungsgebühren in der Kinderkrippe:

Für jegliche Betreuungsmodelle mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein kleines Frühstück, ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Hierfür sind pro Kind pro Monat 80,00 Euro zu entrichten. (3,68 Euro/Tag)

Auf die Ausführungen in der Benutzungs- und Gebührenordnung zum Thema Rückerstattung im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen wird verwiesen.

Anlage 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 17.07.2013

Betreuungsgebühren Kindergarten

		BIS 4 STUNDEN TÄGLICH - 20 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	105	79	53	0
6	bis	65.000 €	91	68	46	0
5	bis	55.000 €	77	58	39	0
4	bis	45.000 €	63	47	32	0
3	bis	35.000 €	49	37	25	0
2	bis	25.000 €	35	26	18	0
1	bis	15.000 €	21	16	11	0

		BIS 5 STUNDEN TÄGLICH - 25 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	123	92	61	0
6	bis	65.000 €	106	80	53	0
5	bis	55.000 €	90	67	45	0
4	bis	45.000 €	74	55	37	0
3	bis	35.000 €	57	43	29	0
2	bis	25.000 €	41	31	20	0
1	bis	15.000 €	25	18	12	0

		BIS 6 STUNDEN TÄGLICH - 30 STUNDEN PRO WOCHE					RG/VÖ
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	158	118	79	0	
6	bis	65.000 €	137	102	68	0	
5	bis	55.000 €	116	87	58	0	
4	bis	45.000 €	95	71	47	0	
3	bis	35.000 €	74	55	37	0	
2	bis	25.000 €	53	39	26	0	
1	bis	15.000 €	32	24	16	0	

		BIS 7 STUNDEN TÄGLICH - 35 STUNDEN PRO WOCHE					RG +
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	184	138	92	0	
6	bis	65.000 €	159	119	80	0	
5	bis	55.000 €	135	101	67	0	
4	bis	45.000 €	110	83	55	0	
3	bis	35.000 €	86	64	43	0	
2	bis	25.000 €	61	46	31	0	
1	bis	15.000 €	37	28	18	0	

		BIS 8 STUNDEN TÄGLICH - 40 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	210	158	105	0
6	bis	65.000 €	182	137	91	0
5	bis	55.000 €	154	116	77	0
4	bis	45.000 €	126	95	63	0
3	bis	35.000 €	98	74	49	0
2	bis	25.000 €	70	53	35	0
1	bis	15.000 €	42	32	21	0

		BIS 9 STUNDEN TÄGLICH - 45 STUNDEN PRO WOCHE				
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder			
Stufe			1	2	3	4 und mehr
7	über	65.000 €	236	177	118	0
6	bis	65.000 €	205	154	102	0
5	bis	55.000 €	173	130	87	0
4	bis	45.000 €	142	106	71	0
3	bis	35.000 €	110	83	55	0
2	bis	25.000 €	79	59	39	0
1	bis	15.000 €	47	35	24	0

		BIS 10 STUNDEN TÄGLICH - 50 STUNDEN PRO WOCHE					GT
		Jahresbruttoeinkommen	Anzahl der Kinder				
Stufe			1	2	3	4 und mehr	
7	über	65.000 €	263	197	131	0	
6	bis	65.000 €	228	171	114	0	
5	bis	55.000 €	193	144	96	0	
4	bis	45.000 €	158	118	79	0	
3	bis	35.000 €	123	92	61	0	
2	bis	25.000 €	88	66	44	0	
1	bis	15.000 €	53	39	26	0	

Verpflegungsgebühren im Kindergarten:

Für die Ganztagesbetreuung im Kindergarten ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein warmes Mittagessen, Obst und ein Getränk.

Hierfür sind pro Kind pro Monat 80,00 Euro zu entrichten. (3,68 Euro/Tag)

Auf die Ausführungen in der Benutzungs- und Gebührenordnung zum Thema Rückerstattung im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen wird verwiesen.

Betreuungsgebühren Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Tage/Woche	Kernzeit	Ganztagesbetreuung
Essen verpflichtend	NEIN	JA
Betreuungszeit	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
1	7	16
2	14	32
3	21	48
4	28	64
5	35	80

Verpflegungsgebühren Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Tage/Woche	Kernzeit	Ganztagesbetreuung
Betreuungszeit	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
1	16	16
2	32	32
3	48	48
4	64	64
5	80	80

Verpflegungsgebühren:

Für die Kernzeitbetreuung ist die Buchung der Verpflegung optional möglich. Für die Ganztagesbetreuung ist die Buchung der Verpflegung verpflichtend. Diese umfasst ein warmes Mittag-essen, Obst und ein Getränk.

Hierfür sind pro Kind pro Monat 80,00 Euro zu entrichten. (3,68 Euro/Tag)

Auf die Ausführungen in der Benutzungs- und Gebührenordnung zum Thema Rückerstattung im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen wird verwiesen.

Geschwisterkinder:

Bei Geschwisterkindern werden die Betreuungsgebühren für die Kernzeit beibehalten. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung ist ab dem zweiten Kind die Hälfte der Betreuungsgebühren zu bezahlen. Die Verpflegungsgebühren werden für jedes Kind in voller Höhe erhoben.

Spontanmeldungen Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

	Kernzeit ohne Verpflegung	Kernzeit mit Verpflegung	Ganztagesbetreuung
Euro/Tag	5	9	11

Spontanmeldungen:

Spontanmeldungen sind nur im Notfall möglich. Eltern, deren Kinder bereits in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung angemeldet sind, dürfen das Angebot der Spontanmeldung 3 x im Schuljahr kostenlos in Anspruch nehmen.